



**Jeanne Ledig, LL.M.**  
*Avocat au Barreau de Paris*  
*Rechtsanwältin*

ledig[at]avocat.de

10.08.2015: KURZMELDUNG / EU-RECHT

### **Kurzmeldung: Frankreich muss sein Bauversicherungsrecht dem EU-Recht anpassen**

Die Europäische Kommission hat Frankreich aufgefordert, Art. 421-9 des französischen Versicherungsgesetzbuchs (eine Bestimmung aus dem Bereich des Bauversicherungsrechts) zu ändern, da dieser Versicherungsanbieter aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiere. Diese Aufforderung hat folgenden Hintergrund:

In Frankreich ist der Bauherr gesetzlich verpflichtet, eine Versicherung gegen Bauschäden abzuschließen (sogenannte *police dommages-ouvrage*), während der Bauunternehmer eine Haftpflichtversicherung (*responsabilité décennale*) abschließen muss. Bisher konnten diese Policen in der Praxis ausschließlich mit staatlich zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Sitz in Frankreich abgeschlossen werden, da die Versicherungsnehmer nur dann bei Ausfall der Versicherung, z.B. bei Insolvenz, Finanzmittel aus einem staatlichen Entschädigungsfonds beanspruchen können (*Fonds de garantie de l'assurance obligatoire de dommage, FGOA*). Dieser garantiert den Betroffenen bei Abschluss der Pflichtversicherung und trotz deren Ausfalls die Entschädigung für den erlittenen Schaden.

Um die Geltendmachung der Entschädigung des FGOA kontrollieren zu können, wurden die möglichen Versicherer auf zugelassene französische Unternehmen beschränkt. Trotz Verständnis für dieses Ziel, ist die europäische Kommission der Ansicht, dass die Vorschrift Versicherungsanbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminiert und die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) in unzulässiger Weise beschränkt.

**Büro Köln**  
Konrad-Adenauer-Ufer 71  
D-50668 Köln

**Ihr Ansprechpartner:**  
Herr Dr. Christophe Kühl  
Kuehl[at]avocat.de  
Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0  
Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69  
www.avocat.de



**Hinweis auf kommende  
Veranstaltungen:**

**11. August 2015 – Webinar**  
Fit für Frankreich – in 30 Min.:  
Arbeitsrecht in Frankreich – Worauf Sie  
unbedingt achten sollten!

**18. August 2015 – Webinar**  
Fit für Frankreich – in 30 Min.:  
Kündigung eines Mitarbeiters in  
Frankreich – Worauf ist zu achten?

**26. August 2015 – Webinar**  
Fit für Frankreich – in 30 Min.:  
Effektives Forderungsmanagement im  
Frankreichgeschäft

**2. September 2015 – Webinar**  
Fit für Frankreich – in 30 Min. :  
Geschäftsführer im Frankreichgeschäft

**15. September 2015 – Köln**  
Die Rechtsabteilung im Frankreichge-  
schäft – Fit für die zentralen Rechtsfra-  
gen

Weitere Informationen zu unseren  
Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Im Juli 2014 erhielt Frankreich deswegen ein Aufforderungsschreiben die Gesetze europakonform anzupassen. Am 18. Juni 2015 erging eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission. Frankreich muss nun innerhalb von zwei Monaten der europäischen Kommission mitteilen, welche Maßnahmen zur Behebung des Problems ergriffen wurden. Sollte Frankreich dem nicht nachkommen, kann die Kommission ein Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof anstrengen.

Es bleibt also abzuwarten, ob und wie Frankreich die Aufforderung der Kommission umsetzt und insbesondere ob sich französische Versicherte bei Insolvenz ihres (ausländischen) Versicherungsanbieters in Zukunft noch Mittel aus dem Entschädigungsfonds des FGOA beanspruchen können.

---

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-AllemandKühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln  
[www.avocat.de](http://www.avocat.de)

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.